

Landratsamt Pfaffenhofen -Gewerbeamt-
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Frau Steininger Kathrin, Tel.: 08441/27-242
Frau Mayer Rosemarie, Tel.: 08441/27-214 (Mo.-Fr. vormittag)

Informationsblatt für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft

Der **gewerbsmäßige Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank zum Verzehr an Ort und Stelle** ist **erlaubnispflichtig**.

Erlaubnispflichtig ist ein Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), wenn **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle** angeboten werden. Gaststätten, die keinen Alkohol ausschenken, sondern alkoholfreie Getränke, Kostproben und zubereitete Speisen abgeben, sind erlaubnisfrei. Hier ist lediglich eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

Für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft sind folgende Unterlagen dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen:

1. **Antrag**
bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit Stellungnahme der Betriebssitzgemeinde beim Landratsamt Pfaffenhofen -Gewerbeamt- einreichen.
2. Beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde sind zu beantragen:
 - **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Belegart -O-)
 - **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei Behörden (Belegart -9-)Verwendungszweck: Erteilung einer Erlaubnis nach §2 Gaststättengesetz).
3. Vorlage eines **Nachweises über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe** einer Industrie- und Handelskammer oder eines anerkannten Ausbildungsnachweises (siehe Ausnahmeregelungen der IHK) **jeweils im Original**.
4. Vorlage eines baurechtlich genehmigten **Grundrissplanes**, der dem aktuellen Stand entspricht und alle Räume und Flächen aufzeigt, die im Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb genutzt werden sollen.
5. **Miet-, Pachtvertrag** (von allen Parteien unterschrieben) oder **Eigentumsnachweis**
6. **Baugenehmigung** mit Grundrissplan (bei Neuerrichtung, Umbau, Betriebsartänderung etc.)
7. **Gewerbeanmeldung** (bei der Betriebssitzgemeinde)
8. Gültige **Belehrung** nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSchG)
(Auskünfte erteilt hierzu das Gesundheitsamt)
9. Vorlage eines **Personalausweises** oder **Reisepasses**
(bei nicht EU-Bürgern zusätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel und entsprechender Bescheinigung für das Ausüben einer selbständigen Erwerbstätigkeit)
10. **Gesellschaftsvertrag** bei einer GbR

Zusätzlich bei Antragstellung einer **juristischen Person** (GmbH, AG, etc.) oder eines **Vereins**:

- Vorlage eines **Auszugs** aus dem Vereinsregister oder bei juristischen Personen eines aktuellen beglaubigten Handelsregisterauszuges.
- Führungszeugnis , Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unterrichtsnachweis für jeden Geschäftsführer bzw. der Vorstände bzw. sonstigen zur Vertretung des Vereins berechtigten Organe (siehe Ziffer 2 und 3)
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei Behörden (Belegart -9-) für die juristische Person

Hinweis:

Wenn es sich bei dem Gaststättenbetrieb um eine Neuerrichtung handelt oder die Gaststätte länger als 1 Jahr geschlossen war, kann keine vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG erteilt werden.

Eine Endgültige Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG ist er nach Vorlage aller Unterlagen, Abnahme durch die Lebensmittelüberwachung und Entscheidung über den Gaststättenantrag zu erteilen.

Baurechtliche Vorschriften sind gesondert zu beachten.